



United Nations
Educational, Scientific and
Cultural Organization

Österreichische UNESCO-Kommission
Austrian Commission for UNESCO

Antrag zur Aufnahme in das Österreichische Nationale Memory of the World Register

0. TITEL DES DOKUMENTS / DER SAMMLUNG

Geben Sie den Titel des Dokuments / der Sammlung so an, wie er im Falle einer Aufnahme im Register aufscheinen soll. Wenn eine Sammlung nominiert wird, muss deren Umfang definiert und abgeschlossen sein.

Georgenberger Handfeste, 17. August 1186

1. ZUSAMMENFASSUNG

Beschreiben Sie das Dokument / die Sammlung und seine / ihre herausragende kulturelle Bedeutung für das österreichische Dokumentenerbe. Mit diesem Text wird das Dokument / die Sammlung in der Online-Datenbank präsentiert (max. 200 Wörter).

Die Georgenberger Handfeste gilt als der älteste österreichische Staatsvertrag und ist zugleich die älteste Verfassungsurkunde der Steiermark. Sie fasst die Ergebnisse jener erbrechtlichen Verhandlungen zusammen, die Herzog Otakar IV. von Steiermark und der Babenberger Herzog Leopold V. von Österreich auf dem Georgenberg bei Enns hinsichtlich der Nachfolge des unheilbar kranken und kinderlosen steirischen Landesfürsten führten. Der Vertrag leitete die mit dem Tod Otakars im Jahre 1192 vollzogene Verbindung zweier selbständiger Länder in Personalunion eines Fürstenhauses ein und brachte auf diese Weise die Steiermark in eine staatsrechtliche Verbindung mit Österreich, die unter gewandelten rechtlichen Rahmenbedingungen bis heute besteht. Außerdem verbietet die Urkunde den damaligen Repräsentanten des Landes Steiermark (dem Ministerialen- und späteren Herrenstand sowie in geringerem Maße auch der Kirche) ihre vom Landesfürsten im Zuge der Erbhuldigung zu beehdenden Rechte und Freiheiten und wurde damit zum Ausgangspunkt der steirischen Rechtsentwicklung sowie zum Symbol der ständischen Verfassung, ein Rang, den die Georgenberger Handfeste bis zu den verfassungsrechtlichen Neuordnungen im Gefolge der Revolution von 1848 behielt. Dadurch trug die Urkunde wesentlich zur steirischen Landesidentität innerhalb der seit 1282 von den Habsburgern regierten österreichischen Ländergruppe bei, wenngleich darin im Wesentlichen die grundherrlichen Rechte festgeschrieben waren und Bürgertum sowie Bauernstand keine oder nur mittelbare Berücksichtigung fanden.

2. ANTRAGSTELLER/IN

2.1 Name des/der Antragsteller/in

Steiermärkisches Landesarchiv

2.2 Beziehung zum nominierten Objekt

Verwahrer im Auftrag des Landes Steiermark

2.3 Kontaktperson (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

Hofrat Hon.-Prof. Dr. Josef Riegler, MAS, Steiermärkisches Landesarchiv, Karmeliterplatz 3, 8010 Graz, Tel. 0043 316 877 4028, landesarchiv@stmk.gv.at

3. GENAUE BEZEICHNUNG UND BESCHREIBUNG DES NOMINIERTEN DOKUMENTS / DER SAMMLUNG

3.1 Name und genaue Identifikation des nominierten Objekts

Geben Sie den Titel und die Institution so an, wie sie im Falle einer Nominierung im Register lauten sollte. Aus der Beschreibung muss klar erkenntlich sein, was genau nominiert wird. Im Falle von Sammlungen muss der nominierte Umfang definiert und abgeschlossen sein.

Georgenberger Handfeste vom 17. August 1186. Steiermärkisches Landesarchiv, Graz.

3.2 Katalog- bzw. Inventarisierungsangaben